



## Dienstvereinbarung gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung

### 1. Vorbemerkungen

Alle Beschäftigten sind aufgerufen und verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einer positiven Arbeitsatmosphäre beizutragen, die sich durch gegenseitige Akzeptanz und einen respektvollen Umgang miteinander auszeichnet. Dieser Umgang ist eine wichtige Voraussetzung für individuelle Arbeitszufriedenheit und ein Beitrag zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Schule. Die Führungskräfte tragen dafür eine besondere Verantwortung.

Der ÖPR GHWRGS und das Staatliche Schulamt Heilbronn wenden sich gegen jegliche Art der Diskriminierung. Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Dienstvereinbarung beschlossen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle im Bereich des Staatlichen Schulamts Heilbronn tätigen Lehrkräfte, Schulleiter\*innen, Pädagogischen Assistent\*innen sowie alle anderen an einer Schule Beschäftigten, die im Dienst des Landes Baden-Württemberg stehen und im Bereich des Staatlichen Schulamts Heilbronn eingesetzt und beschäftigt sind. Das Staatliche Schulamt und der ÖPR verpflichten sich, jeglicher Form der Diskriminierung an den Schulen entgegenzutreten sowie einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern, aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen.

### 3. Grundlagen

Das **Grundgesetz (GG Artikel 3 und 33)** verbietet jegliche Diskriminierung. Daraus abgeleitet hat das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** zum Ziel, Benachteiligungen aus den im Grundgesetz genannten Gründen zu verhindern oder zu beseitigen.

Im AGG sind unter anderem die Pflichten des Arbeitgebers, die Rechte der Beschäftigten sowie die soziale Verantwortung aller Beteiligten (und damit auch die der Personalvertretung) geregelt.

Aufgrund des AGG haben Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen als eine Form der Diskriminierung im schulischen Kontext immer auch eine dienstrechtliche Relevanz.

**Daher muss das Staatliche Schulamt eingeschaltet werden.**

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** und die **Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg** stellen auf ihren Internetseiten zahlreiche

Informationsmaterialien und Handlungsleitfäden zur Verfügung. Die **Antidiskriminierungsstelle Heilbronn** ist eine mögliche Anlaufstelle für die konkrete Beratung vor Ort.

#### **Weitere Grundlagen sind:**

Beamtenstatusgesetz § 49 (Fürsorgepflicht des Dienstherrn)

Beamtenengesetz § 49 (Anträge, Beschwerden, Vertretung)

Landespersonalvertretungsgesetz § 69 (Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten) und § 70 (Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung)

#### **Was ist Diskriminierung?**

##### **AGG §1 - Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen

- der ethnischen Herkunft oder aus rassistischen Gründen,
- des Geschlechts,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Identität

zu verhindern oder zu beseitigen.

Eine **Diskriminierung im Sinne des AGG** ist die Ungleichbehandlung einer Person aufgrund eines oder mehrerer dieser genannten Merkmale ohne sachlichen Grund. Alle Merkmale sind gleich schutzwürdig.

Eine Diskriminierung nach dem AGG unterscheidet sich von Diskriminierung im allgemeinen Sprachgebrauch: Nicht jede unterschiedliche Behandlung, die zu einem Nachteil führt, ist nach dem AGG diskriminierend. Eine Ungleichbehandlung, die einen sachlichen Grund hat, kann nach dem AGG gerechtfertigt sein.

#### **4. Beschwerderecht, Beratung und Unterstützung**

Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in §1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. (vgl. AGG §13)

Bei Beschwerden gilt für Beschäftigte der Dienstweg. Diese müssen daher ihre Beschwerden immer zuerst bei der Schulleitung vorbringen. Beschwerden über unmittelbare Vorgesetzte können direkt bei der nächsthöheren Instanz (Staatliches

Schulamt) eingereicht werden, sofern der Beschwerde durch den Vorgesetzten nicht abgeholfen wird.

Wenn Vorgesetzte ihren Verpflichtungen aus der Dienstvereinbarung nicht nachkommen, können sich betroffene Personen an den oder die nächsthöhere\*n Vorgesetzte\*n wenden. Der oder die Vorgesetzte ist verpflichtet, im Sinne der Dienstvereinbarung aktiv zu werden, wenn Kolleg\*innen nachweislich diskriminiert oder belästigt werden.

Beschäftigte, die zwar nicht persönlich diskriminiert werden, aber das Fehlverhalten anderer wahrnehmen, werden aufgefordert, den oder die Betroffene\*n zu unterstützen, indem sie ihre Missbilligung in angemessener Art und Weise offen in der akuten Situation zum Ausdruck bringen.

#### **Beratende und unterstützende Ansprechpartner\*innen sind:**

- ÖPR (Örtlicher Personalrat)
- Ansprechpartnerin / Beauftragte für Chancengleichheit
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte
- die Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte bzw. der oder die zuständige Schulrat\*rätin
- die schulpsychologische Beratungsstelle
- die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Heilbronn
- weitere öffentliche Beratungsstellen (Caritas oder Diakonie)
- Gewerkschaften und Verbände

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

## **5. Verfahrensschritte**

### **5.1 Rolle der Vorgesetzten**

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in §1 des AGG genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot, so haben Vorgesetzte die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

### **5.2 Klärungsgespräch und mögliche Konsequenzen**

Haben Vorgesetzte den Eindruck, eine Mitteilung oder Kenntnis, dass Diskriminierung vorliegen könnte, so führen sie baldmöglichst Klärungsgespräche mit den Beteiligten.

Kommt der oder die Vorgesetzte dabei zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung im Sinne des AGG durch Beschäftigte stattgefunden hat, ist die vorgesetzte Dienststelle (Staatliches Schulamt) unverzüglich zu informieren. Bleibt dies aus, können sich die betroffenen Personen selbst an die nächsthöheren Vorgesetzten wenden.

Das Staatliche Schulamt koordiniert das weitere Vorgehen. Dies kann neben innerschulischen Maßnahmen auch zu einer Versetzung aus dienstlichen Gründen oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart führen. Für Arbeitnehmer\*innen gilt dieser Passus entsprechend.

### **5.3 Vorgehen bei sexueller Belästigung**

Das AGG verbietet jede Form der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Es schützt Beschäftigte über das Straf- und Zivilrecht hinaus. Vorgesetzte sind verpflichtet, Maßnahmen gegen diskriminierendes Verhalten zu ergreifen. Erst bei strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen wie etwa einer sexuellen Nötigung sind auch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zuständig. Grundsätzlich wird der/dem Betroffenen empfohlen, den Nutzen einer polizeilichen Anzeige zu prüfen.

Nach einer Beschwerde besteht häufig der nachvollziehbare Wunsch, der belästigenden Person im Arbeitsalltag nicht mehr zu begegnen. Bis zur Klärung des Vorfalls sind Sanktionen wie Versetzung aber unverhältnismäßig. Grundsätzlich gilt auch: Nicht bei jeder Form der sexuellen Belästigung ist eine Versetzung oder gar die Entlassung aus dem Dienst verhältnismäßig. In vielen Fällen muss die betroffene Person also weiter mit der belästigenden Person zusammenarbeiten.

Dies verdeutlicht die besondere Verantwortung der Vorgesetzten, die betroffenen Personen vor weiteren Belästigungen wirksam zu schützen.

## **6. Informationspflicht**

Jede Dienststelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts Heilbronn sowie der ÖPR GHWRGS erhalten eine digitale Ausfertigung der Dienstvereinbarung. Die Schulleitungen informieren jährlich in einer Gesamtlehrerkonferenz über diese Dienstvereinbarung. Die Dienstvereinbarung wird auf der Homepage des Staatlichen Schulamts veröffentlicht.

## **7. Links und Material**

### **Vertrauensanwältin für Beschäftigte des Kultusressorts**

Das Kultusministerium hat die Rechts- und Fachanwältin für Strafrecht Melanie Freiin von Neubeck als Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz beauftragt. Das Angebot der Vertrauensanwältin soll es vor allem betroffenen Beschäftigten des Kultusressorts ermöglichen, sich von einer externen unabhängigen Person vertraulich über mögliche Schritte beraten zu lassen. Die Beratung ist für die Beschäftigten des Kultusressorts kostenfrei und steht ab sofort zur Verfügung. In der Regel erfolgt die Beratung telefonisch oder per Videokonferenz; ist aber auch per E-Mail oder nach vorheriger Abstimmung in den Räumen der Kanzlei der Vertrauensanwältin möglich. Reisekosten können jedoch nicht übernommen werden. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch oder per E-Mail

erfolgen. Terminvereinbarungen sind aber auch jederzeit über das Sekretariat von Rechtsanwältin Freiin von Neubeck möglich.

Die Vertrauensanwältin ist wie folgt zu erreichen:

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Melanie Freiin von Neubeck

Kanzlei Stirnweiss Brenner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH

Kirchheimer Straße 94-96

70619 Stuttgart

0711-8498770

0177-7904000 (nur in Notfällen, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

[vertrauensanwaeltin-km@stirnweiss-brenner.de](mailto:vertrauensanwaeltin-km@stirnweiss-brenner.de)

Die üblichen Geschäftszeiten sind: Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr.

### **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

- **Startseite**

<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html>

- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg\\_gleichbehandlungsgesetz.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.html)

- **Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz?“**

[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden\\_was\\_tun\\_bei\\_sexueller\\_belaestigung.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.html)

### **Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg**

- **Startseite**

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/lads-baden-wuerttemberg/>

- **Broschüre der LADS**

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/antidiskriminierungsstelle-des-landes-baden-wuerttemberg-lads-bw/?tx\\_rsmbwpublications\\_pi3%5Bministries%5D=11&cHash=2f8ad68a8869e132016f2b281ce8f9d7](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/antidiskriminierungsstelle-des-landes-baden-wuerttemberg-lads-bw/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=11&cHash=2f8ad68a8869e132016f2b281ce8f9d7)

### **Antidiskriminierungsstelle Heilbronn**

- **Startseite**

<https://www.skjr-hn.de/antidiskriminierungsstelle-heilbronn/>

### **Schulpsychologische Beratungsstelle Heilbronn**

- Mail: [poststelle.spbs-hn@zsl-rs-gd.kv.bwl.de](mailto:poststelle.spbs-hn@zsl-rs-gd.kv.bwl.de) Telefon: 0 71 31 / 64377-62

**Caritas Heilbronn**

- <https://www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de/de/startseite.html>

**Diakonie Heilbronn**

- <https://www.diakonie-heilbronn.de/start.html>

Heilbronn, 06/12/2024

gez. Markus Wenz,  
Amtsleiter

gez. Harald Schröder,  
Vorsitzender des Örtlichen Personalrats